

EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM SCHWEIZERISCHEN OBLIGATIONENRECHT

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 18. FEBRUAR 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag zur Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR) vom 30. Juni 1938 und gliedern den damit verbundenen Bericht wie folgt:

1. Das Wichtigste in Kürze
2. Ausgangslage
3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
4. Auswirkungen
5. Antrag

1. Das Wichtigste in Kürze

Das auf den 30. Juni 1938 in Kraft gesetzte Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechts für den Kanton Zug (EG OR, BGS 216.1) hat im Lauf der Zeit mehrere Teilrevisionen erfahren. Durch die Änderung des Schweizerischen Obligationenrechts und dessen Ergänzungs- und Ausführungserlasse sowie der Bundesverfassung und durch praktische Probleme bei der Umsetzung haben sich mit der Zeit gewichtige Gründe ergeben, die für eine Totalrevision des Gesetzes sprechen. Der Regierungsrat zieht die Totalrevision des Gesetzes einer erneuten Teilrevision vor. Die Totalrevision erlaubt es, das Gesetz zu modernisieren und zu entschlacken. Sie hält sich dabei folgerichtig materiell an das Sachgebiet in der

systematischen Rechtssammlung des Bundes über das Obligationenrecht und dessen Ergänzungs- und Ausführungserlasse.

Die vorgesehene Totalrevision übernimmt einerseits geltende Bestimmungen des bisherigen Gesetzes und passt sie den Rechtsgrundlagen an. Andererseits beinhaltet sie die Einführung von zusätzlichen Bestimmungen, welche die vorangegangenen Änderungen des Schweizerischen Obligationenrechts und dessen Ergänzungs- und Ausführungserlasse berücksichtigen. Durch die Nachführungen unter Beachtung der Rechtswirklichkeit und der Anpassungen der geltenden Bestimmungen erfolgt eine Klärung der Rechtslage. In der Gesetzesvorlage werden die im Zusammenhang mit den vom Bundesrecht den Kantonen übertragenen Aufgaben erwähnten zuständigen Stellen, namentlich die Behörden (§ 1 ff.) sowie die Schlichtungsstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann (§ 9), mit ihren jeweiligen Aufgaben bezeichnet. Neu geregelt werden insbesondere Verfahren und Zuständigkeit bei öffentlichen Versteigerungen (§ 12 ff.) sowie die Bestimmungen über die Rechtspflege (§ 20 ff.).

Weil es beim EG OR um die Einführung von Bundesrecht bzw. um den Vollzug von Bundesgesetzen geht, muss der kantonale Erlass aus rechtsstaatlichen Erwägungen wie bisher in Form eines kantonalen Gesetzes im formellen Sinn verfasst sein. Soweit der Vollzug des Schweizerischen Obligationenrechts und der Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum Obligationenrecht bereits auf der Stufe eines kantonalen Gesetzes im formellen Sinn geregelt ist, werden die bestehenden Rechtsgrundlagen nicht geändert, und es erfolgt zur Vermeidung von Wiederholungen keine Nachführung im EG OR.

2. Ausgangslage

Das geltende EG OR stammt aus dem Jahr 1938. Es erfuhr Änderungen in den Jahren 1959, 1972, 1980, 1986, 1996, 1998, 1999 und 2001. Das EG OR in seiner heutigen Form ist deshalb unübersichtlich geworden. Die Formulierungen sind zum Teil schwerfällig. Einzelne Bestimmungen sind unklar und bedürfen der Überarbeitung. Verschiedene Verweise auf andere Erlasse des Kantons und des Bundes sind nicht mehr aktuell. Sie müssen entsprechend angepasst werden. Das Gesetz enthält auch verschiedene Bestimmungen, welche in der Zwischenzeit überholt sind und heute

keinerlei Bedeutung mehr haben. Zudem müssen zusätzliche Bestimmungen nachgeführt werden, welche die Revisionen der bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen mitberücksichtigen. Für eine Aktualisierung und Verständlichkeit des Gesetzestextes wurde daher eine Neugliederung der Vorlage vorgenommen.

Die Revision des EG OR ermöglicht es, das Gesetz in einer zeitgemässen Sprache den heutigen gesetzlichen Grundlagen anzupassen, unnötig Gewordenes zu streichen, Fehlendes zu ergänzen, die Bestimmungen zu vereinfachen und an die gelebte Praxis anzupassen. Das neue Gesetz beschränkt sich auf 23 Paragraphen. Bei der Gesetzssystematik wurde im Sinn der Benutzerfreundlichkeit auf eine einfache und übersichtliche Abschnittsgliederung geachtet.

Der vorliegende Entwurf gründet auf dem Ergebnis von zwei Vernehmlassungsverfahren Anfang und Ende 2002, zu welchem die Gemeinden und die mittelbar betroffenen Direktionen und Ämter eingeladen waren. Die Ergänzungen und die Anregungen betreffen im Wesentlichen eine differenzierte Kompetenzausscheidung zwischen Regierungsrat, Direktionen und Ämtern. Zudem ist in Berücksichtigung einer klaren Gesetzestechnik vorgeschlagen, eine einfache und klare Gesetzssystematik zu verwenden, welche eine benutzerfreundliche Anwendung des Regelwerks ermöglicht. Besonders zu erwähnen ist, dass im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung die Möglichkeiten einer Auftragserteilung durch die Gantbeamtung an die Polizei für die ordnungsgemässe Durchführung eingeschränkt werden, und die Kostenfolge eines allfälligen Einsatzes der Polizeiorgane explizit geregelt wird. In ihren Vernehmlassungen steht die Gemeinde Hünenberg im Sinn des Kostendeckungsprinzips für eine Erhöhung der Gebühren für die Leitung und Mitwirkung im Rahmen der freiwilligen öffentlichen Versteigerung ein, was in der Vorlage übernommen wurde.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Kantonsgerichtspräsidium und Kantonsgericht

Diese Bestimmung wird auf Anregung des Obergerichts analog derjenigen im EG ZGB eingeführt. Sie bildet eine Generalklausel und bezeichnet durch den darin enthaltenen Verweis auf das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden unter anderem die Behörde (vgl. § 9 GOG; BGS 161.1), welche nach dem

Schweizerischen Obligationenrecht und dessen Ergänzungs- und Ausführungserlasse als einzige kantonale Instanz zuständig ist. Die Zuständigkeit der Behörde als einzige kantonale Instanz betrifft namentlich folgende Ergänzungs- und Ausführungserlasse:

- Urheberrechtsgesetz (URG; SR 231.1);
- Markenschutzgesetz (MSchG; SR 232.;11)
- Designgesetz (DesG; SR 232.12);
- Patentgesetz (PatG; SR 232.14);
- Sortenschutzgesetz (SR 232.16);
- Kartellgesetz (KG; SR 251)
- Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG; SR 732.44);
- Bankengesetz (BankG; SR 952.0).

Durch die Einführung dieser generellen Verweisungsbestimmung wird eine vereinheitlichende und grundlegende Zuständigkeitsbestimmung für den Vollzug des Schweizerischen Obligationenrechts und dessen Ergänzungs- und Ausführungserlasse geschaffen.

§ 2 Konsumentenschutz- und Wettbewerbsstreitigkeiten

Wie bisher sollen Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern bis zu einem vom Bundesrat festzulegenden Streitwert im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Neu wird das beschleunigte Verfahren bis zu einem Streitwert von Fr. 20'000.-- durchgeführt. Die Bestimmung wird der revidierten Bundesverordnung über die Streitwertgrenze in Verfahren des Konsumentenschutzes und des unlauteren Wettbewerbs, die am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist, angepasst. Neu wird auch die abgeänderte Formulierung der revidierten Bundesverfassung verwendet. Anstelle von Letztverbrauchern ist von Konsumentinnen und Konsumenten die Rede. Der Verweis auf Art. 31sexies Abs. 3 BV wird ersetzt. Die entsprechende Bestimmung findet sich neu unter Art. 97 Abs. 3 BV.

Absatz 2 bleibt materiell gegenüber dem heutigen Gesetz unverändert.

§ 3 Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Streitigkeiten

Der Wortlaut entspricht der Revision von 2001. Das Obergericht des Kantons Zug hat in der Zwischenzeit eine Verordnung erlassen, welche die Organisation und das Verfahren der Schlichtungsstelle regelt. Dementsprechend ist Absatz 3 anzupassen.

§ 4 Prozesserledigung im beschleunigten Verfahren

Neu wird eine Generalklausel eingeführt, welche bestimmt, dass Streitigkeiten, für welche das Schweizerische Obligationenrecht sowie dessen Ergänzungs- und Ausführungserlasse eine rasche Verfahrenserledigung verlangen, im beschleunigten Verfahren gemäss Zivilprozessordnung (ZPO) erledigt werden.

§ 5 Regierungsrat

Die Zuständigkeiten des Regierungsrats werden um mehrere Bestimmungen erweitert.

Im Abs.1 wird eine Generalklausel eingeführt, die regelt, dass subsidiär der Regierungsrat zuständige Behörde ist, wenn neue Materien im OR-Bereich zu regeln sind. Die Generalklausel gewährleistet die Vermeidung von allfälligen Lücken in der Zuständigkeit beim Vollzug des Schweizerischen Obligationenrechts und dessen Ergänzungs- und Ausführungserlasse.

Das geltende Gesetz enthält eine einzelne Bestimmung über die Aufsichtspflicht des Regierungsrats. Diese Bestimmung betreffend die Aufsicht über die Führung des Handelsregisters, welche der Regierungsrat durch Vermittlung der Volkswirtschaftsdirektion ausübt, wird aufgehoben. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird auf eine positivrechtliche Bestimmung, welche die allgemeine und grundsätzliche Aufsichtspflicht des Regierungsrats über den Gesetzesvollzug regelt, verzichtet. Die Kompetenz des Regierungsrats zur Aufsicht ergibt sich bereits direkt aus § 47 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung (BGS 111.1).

Im Zuge einer klaren Kompetenzregelung zwischen Regierungsrat, Direktionen und Ämtern wird in Abs. 2 die Allgemeinverbindlicherklärung von Vertragswerken und Einrichtungen stufengerecht der Zuständigkeit des Regierungsrates zugewiesen. Bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Vertragswerken handelt es sich dabei gemäss

Lehre um eine besondere Art der Rechtssetzung. Der Vollzug von Einzelbestimmungen soll hingegen den Direktionen oder den Ämtern übertragen werden.

Die Bestimmungen Bst. b) und c) regeln hierbei neu explizit die Zuständigkeit des Regierungsrats als Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen und Gesamtarbeitsverträgen sowie der Aufhebung der Allgemeinverbindlicherklärung. Gemäss dem Bundesgesetz über die Rahmenmietverträge und deren Allgemeinverbindlicherklärung (SR 221.213.15) und dem Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311) ist die kantonale Behörde jedoch nur zuständig, wenn sich der Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung auf das Gebiet des Kantons oder auf einen Teil desselben beschränkt. Sofern sich der Geltungsbereich auf das Gebiet mehrerer Kantone erstreckt, ist der Bundesrat für die Erklärung zuständig.

Weiter wird in Bst. d) explizit festgelegt, dass der Regierungsrat Normalarbeitsverträge gemäss Art. 359 ff OR erlässt. Dies ist keine Neuerung, hatte doch der Regierungsrat bisher diese Kompetenz, ohne dass dies ausdrücklich im kantonalen Recht aufgeführt war. Nach Art. 359 Abs. 1 OR werden durch den Normalarbeitsvertrag für einzelne Arten von Arbeitsverhältnissen Bestimmungen über deren Abschluss, Inhalt und Beendigung aufgestellt. Erstreckt sich der Geltungsbereich des Normalarbeitsvertrags auf das Gebiet mehrerer Kantone, so ist für den Erlass der Bundesrat, andernfalls der Kanton zuständig (Art. 359a Abs. 1 OR). Bei einem Normalarbeitsvertrag handelt es sich weder formell noch materiell um einen Vertrag, sondern um eine Rechtsverordnung. Dadurch, dass das Obligationenrecht auf Bundesebene ausdrücklich den Bundesrat als zuständig erklärt, ist abzuleiten, dass es sich beim Erlass von Normalarbeitsverträgen um eine Kompetenz der Exekutive handelt. Daher rechtfertigt es sich, auf Kantonsebene weiterhin den Regierungsrat als zuständig zu erklären. In Vollziehung des in Art. 359 Abs. 2 OR genannten Auftrags erliess der Regierungsrat bereits am 18. Dezember 1984 Normalarbeitsverträge für das Arbeitsverhältnis der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer (BGS 831.51) und der Arbeitnehmer im Hausdienst (BGS 831.52), welche namentlich die Arbeits- und Ruhezeit ordnen und die Arbeitsbedingungen der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmenden regeln. Der neue Normalarbeitsvertrag für das Arbeitsverhältnis der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer ist seit 1. Oktober 2002 in Kraft.

Zu ergänzen ist, dass im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz-EU (Änderung des Obligationenrechts) erstmals die Möglichkeit geschaffen wird, durch Normalarbeitsverträge zwingende Mindestlöhne festzusetzen, falls in einer Branche ohne Gesamtarbeitsvertrag ein wiederholtes missbräuchliches Lohndumping vorliegt. Diese Möglichkeit wird ab 1. Juni 2004 gegeben sein. Normalarbeitsverträge können damit stärkeres Gewicht erhalten.

In Bst. e) wird neu die Zuständigkeit des Regierungsrats zur Anerkennung einer Pfrundanstalt sowie zur Genehmigung der für den Verpfändungsvertrag aufgestellten Bedingungen (Art. 522 Abs. 2 OR) und der Hausordnungen der Pfrundanstalten (Art. 524 Abs. 3 OR) aufgenommen. Damit wird im Kanton Zug eine Zuständigkeit geregelt, die den Kantonen schon längst überbunden worden ist.

Die Bestimmung über den Vollzug einer Schenkung im öffentlichen Interesse (Abs. 2 Bst. a) wird im Sinn der Kompetenzausscheidung zwischen Regierungs- und Gemeinderat detaillierter gefasst. Für eine Zuständigkeit des Regierungsrates muss das öffentliche Interesse den Kanton bzw. mehrere Gemeinden vorliegen, im Gegensatz zur Zuständigkeit des Gemeinderates (§ 8), wo das öffentliche Interesse der jeweiligen Gemeinde tangiert ist. Der Vollzug kann mit der Delegationsverordnung an eine Direktion delegiert werden.

§ 6 Direktionen

Die Bestimmung über die Zuständigkeiten der Direktionen wird neu eingeführt.

Der Vollzug von Einzelbestimmungen fällt im Zuge der Kompetenzausscheidung zwischen Regierungsrat und Direktionen der zuständigen Direktion zu. Der Regierungsrat wird dabei die Direktion mittels Beschluss als solche bezeichnen und beauftragen, soweit die Zuständigkeit der Direktionen nicht bereits durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss geregelt ist.

Die Zuständigkeit für das Vollzugs- und Massnahmeverfahren der Bundesgesetzgebung in Bezug auf Entscheide im Rahmen der Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen und Gesamtarbeitsverträgen (Bst. a) und b), die der Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit zu fällen hat, soll der Volkswirtschaftsdirektion übertragen werden.

Die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen für die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten (Bst. c) fällt in die Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion. Diese Bestimmung trägt der Revision des Konsumkreditgesetzes (KKG; SR 221.214.1), das am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist, und der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG; SR 221.214.11) mit den materiellrechtlichen Vollzugsbestimmungen (Art. 4 - 8: die Bewilligungsvoraussetzungen für Kreditgewährung und Kreditvermittlung der Verordnung), die am 1. Januar 2004 in Kraft tritt, Rechnung. Ausdrücklich zu erwähnen ist, dass diese Bundeserlasse über den Konsumkredit nur Kreditverträge betreffen, welche zum privaten und nicht zum gewerblichen Nutzen bestimmt sind. Für diesen Bereich der Kreditverträge regeln die Bundeserlasse den Kreditvertrag abschliessend. Die neue kantonale Bestimmung betrifft jedoch nicht nur die Gewährung und Vermittlung von herkömmlichen privaten Konsumkrediten (z. B. Leasing), sondern auch diejenige von Krediten, die für den gewerblichen Gebrauch bestimmt sind. Die gewerbsmässige Gewährung und Vermittlung von Krediten mit einem gewerblichen Hintergrund finden hingegen ihre Rechtsgrundlage im interkantonalen Konkordat über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen, bei welchem der Kanton Zug Mitglied ist (siehe Ausführungen zu § 11). Es ist vorgesehen für das Bewilligungsverfahren die gleichen Massstäbe anzuwenden.

Am 12. Dezember 1994 reichte Sybilla Schmid eine Motion betreffend kantonale Schutzbestimmungen für die Einschränkung von Konsumkredit-Risiken ein. Die Motion verlangt vom Regierungsrat die Unterbreitung einer Vorlage, welche Konsumkredit-Risiken für die Kreditnehmerinnen und die Kreditnehmer verringert. Insbesondere sind darin die Limitierung der Höhe des Kredits und der Kreditlaufzeit zu prüfen sowie der Zinssatz auf höchstens 15 % festzulegen. Das neue Konsumkreditgesetzes (KKG; SR 221.214.1) des Bundes regelt gemäss Art. 38 (Verhältnis zum kantonalen Recht) die Konsumkreditverträge abschliessend, so dass kein Platz für kantonales Recht besteht. Das Bundesgesetz sieht jedoch umfassende Bestimmungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor. Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. e gilt das Bundesgesetz für Verträge über Kreditrahmen zwischen Fr. 500.-- und Fr. 80'000.--, wobei der Bundesrat nach Abs. 2. die Beträge den veränderten Verhältnissen anpassen kann. Das Gesetz bezweckt auch durch die Überprüfung der Kreditfähigkeit die Vermeidung einer Überschuldung der Konsumentin und des Konsumenten (Art. 22 KKG). Der Bundesrat hat gemäss Art. 14 KKG in Art. 1 VKKG festgelegt, dass der Höchstzinssatz für Barkredite

höchstens 15 % betragen darf. Durch die Bundesgesetzgebung ist das Anliegen des Motionsbegehrens somit weitgehend erfüllt, eine Regelung im kantonalen Recht ist jedoch nicht möglich. Die Motion kann deshalb nicht erheblich erklärt werden, obwohl die Anliegen der Motionärin erfüllt sind.

Der Vollzug der bundesrechtlichen Sprengstoffgesetzgebung und die Zuständigkeit ist auf kantonaler Ebene in einer Verordnung (BGS 942.51) geregelt. Mit dem Vollzug ist heute die Sicherheitsdirektion beauftragt und dies soll so bleiben. Die Bestimmung Bst. d) erfüllt das rechtsstaatliche Erfordernis, die Regelung des Vollzugs der Bundesgesetzgebungen auf Stufe eines kantonalen Gesetzes (im formellen Sinn) zu kodifizieren. Die Verordnung regelt im Einzelnen die Organisation und das Verfahren.

Gemäss Bst. e) vollzieht die zuständige Behörde das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden. Dieses Gesetz trat am 1. Januar 2003 in Kraft. Es vereinheitlicht das bis jetzt kantonal geregelte Wandergewerbe (Hausieren, Wanderhandwerk) auf Bundesebene. Gleichzeitig integriert es das thematisch mit dem Wandergewerberecht verwandte Bundesgesetz über die Handelsreisenden datiert von 1930.

Das bedeutet, dass ab 1. Januar 2003 kein Raum mehr für kantonale Regelungen des Wandergewerbes besteht. Die Finanzdirektion sowie die für das sog. künstlerische Hausiergewerbe (insbesondere Sänger und Musikanten) zuständige Sicherheitsdirektion erteilten bisher die Hausierer-Bewilligungen gestützt auf das kantonale Gesetz über den Markt- und Hausierverkehr sowie über den Gewerbebetrieb im Kanton Zug vom 22. August 1901 (BGS 942.23). Die Finanzdirektion erteilte zudem die Bewilligungen gemäss dem Bundesgesetz über die Handelsreisenden.

Das neue Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden erlaubt es, das Gesetz über den Markt- und Hausierverkehr sowie über den Gewerbebetrieb im Kanton Zug aufzuheben, und zwar aus folgenden Gründen: Das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden lässt keinen Raum mehr für kantonale Regelungen des Wandergewerbes. Die kantonalen Bestimmungen über das Hausierwesen und den Gewerbebetrieb (§§ 9 – 21) sind daher aufzuheben.

Das Gleiche gilt aber auch für die Bestimmungen betreffend das sog. künstlerische Hausiergewerbe (§§ 27 – 30). Die (Bundes-)Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002 sieht nämlich in Art. 4 Abs. 1 Bst. b vor, dass keine

Bewilligung braucht, wer als Strassenkünstler oder –künstlerin oder als Strassenmusikant oder –musikantin tätig ist. Dies bedeutet, dass zukünftig den genannten Personen keine gewerbepolizeilichen Beschränkungen mehr auferlegt werden dürfen.

Und ebenfalls das Gleiche gilt für Märkte, Chilbi und Feste sowie Ausstellungen und Messen, denn Art. 4 Abs. 1 Bst. c) und d) der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden sehen vor, dass keine Bewilligung braucht, wer:

- ausserhalb ständiger Verkaufsräumlichkeiten an einer von der zuständigen Behörde angesetzten, zeitlich und örtlich begrenzten öffentlichen Veranstaltung wie Markt, Jahrmarkt, Chilbi, Stadt-, Dorf- und Quartierfest Waren oder Dienstleistungen zur Bestellung oder zum Kauf anbietet;
- in einem vom Veranstalter räumlich abgegrenzten und von der zuständigen Behörde autorisierten Rahmen (Ausstellung oder Messe) Waren oder Dienstleistungen zur Bestellung oder zum Kauf anbietet.

Daher sind auch die Bestimmungen über den Marktverkehr (§§ 1 – 8 des kantonalen Markt- und Hausierverkehrsgesetzes) aufzuheben.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass das Gesetz über den Markt- und Hausierverkehr sowie über den Gewerbebetrieb im Kanton Zug vom 22. August 1901 vollständig aufzuheben ist.

Ob jemand für die Ausübung seines Reisendengewerbes eine Bewilligung braucht oder nicht, ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass er oder sie keinen Anspruch auf die Benützung öffentlichen Grunds hat. Die gemeindlichen Vorschriften über den gesteigerten Gemeingebrauch für öffentlichen Grund sind daher weiterhin zu beachten. Desgleichen bleibt die Gastwirtschafts-, Baugesetz- und Polizeistrafgesetzgebung anwendbar. Einschränkungen können sich zusätzlich aus den Bestimmungen über Ruhe, Ordnung und Sicherheit ergeben.

§ 7 Ämter

Abs. 1 Bst. a) über die Zuständigkeit des Amtes für Wirtschaft und Arbeit für die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen im Ausland entspricht der geltenden Fassung des EG OR.

Bst. b) normiert die Zuständigkeit beim Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit (SR 822.31). Diese Zuständigkeitsbestimmung erfüllt auch hier das rechtsstaatliche Erfordernis, die Regelung des Vollzugs der Bundesgesetzgebung auf Stufe eines kantonalen Gesetzes (im formellen Sinn) zu kodifizieren.

Bis anhin gehörten die Bestimmungen Bst. c) und d) über die Bewilligungen zur Ausgabe von Wertpapieren an Lagehaltende und das Büssen von denselben in die Zuständigkeit des Regierungsrates. Aufgrund der bereits mehrmals erwähnten klaren Zuständigkeitsregelung wird der Vollzug dieser seltenen Anwendungsfälle neu in die Zuständigkeit des Amtes für Wirtschaft und Arbeit gewiesen.

Neu wird in Absatz 2 in Konkretisierung von Art. 1 Abs. 1 und 2 der eidgenössischen Handelsregisterverordnung (HRegV) festgehalten, dass das Handelsregisteramt das Handelsregister für das ganze Kantonsgebiet führt. Die bisherigen Regelungen über die Besetzung des Personals des Handelsregisteramts werden aufgehoben. In Anwendung von Art. 2 HRegV wird die Kompetenz zum Ausfällen von Ordnungsbussen gemäss Art. 943 OR dem Handelsregisteramt übertragen.

In Absatz 3 wird neu die Zuständigkeit des Veterinäramts für das Vorverfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel geregelt. Diese Neuregelung entspricht dem rechtsstaatlichen Erfordernis, die Regelung des Vollzugs der Bundesgesetzgebungen auf Stufe eines kantonalen Gesetzes (im formellen Sinn) zu kodifizieren.

§ 8 Gemeinderat

Aus der Konsequenz der Kompetenzausscheidung zwischen Regierungs- und Gemeinderat beim Vollzug von Schenkungen im öffentlichen Interesse regelt diese neue Bestimmung die Zuständigkeit des Gemeinderats, sofern ausschliesslich öffentliche Interessen der jeweiligen Gemeinde betroffen sind.

§ 9 Schlichtungsstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann

Gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (SR 151.1) haben die Kantone eine Schlichtungsstelle zu bezeichnen. Die neue Bestimmung erfüllt wiederum das rechtsstaatliche Erfordernis, die Regelung des Vollzugs der Bundesgesetzgebungen auf Stufe eines kantonalen Gesetzes (im formellen Sinn) zu kodifizieren. Die Verordnung (BGS 216.5) regelt im Einzelnen die Organisation und das Verfahren.

§ 10 Kleinvertrieb geistiger Getränke und Wirtszeche

Gemäss Art. 186 OR bleibt es der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten, die Klagbarkeit von Forderungen aus dem Kleinvertrieb geistiger Getränke, einschliesslich der Forderung für Wirtszeche, zu beschränken oder auszuschliessen. Aufgrund der geringen praktischen Tragweiten der obligationenrechtlichen Bestimmung ist vorgesehen, die Klagbarkeit auszuschliessen.

§ 11 Interkantonales Konkordat zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen

Der Kanton Zug ist seit dem 1. Juli 1959 Mitglied des interkantonalen Konkordats. Die bisherigen Bestimmungen unter dem Titel "Bekämpfung der Missbräuche im Zinswesen" werden aufgehoben und durch die neue Bestimmung ersetzt, welche nur den Hinweis auf die Mitgliedschaft zum interkantonalen Konkordat über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen beinhaltet. Das Konkordat hat nach wie vor seine Bedeutung (vgl. Ausführungen zu § 5). Es bildet die Rechtsgrundlage für Bewilligungserteilungen für die gewerbsmässige Gewährung und Vermittlung von Krediten für die gewerbliche Nutzung.

Vorbemerkungen zu den §§ 8 Abs. 2 und 12 - 19

Die Revision der §§ 8 Abs. 2 und 12 - 19 orientiert sich an der Verordnung des Zürcher Obergerichts über das Verfahren bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen vom 19. Dezember 1979. Im Gegensatz zur Zürcher Verordnung, die 28 Paragraphen umfasst, wurde bei der Revision darauf geachtet, dass die Bestimmungen einerseits so detailliert wie nötig, andererseits so schlank wie möglich ausgestaltet sind. Für Zwangsversteigerungen durch die Betreibungsämter und das Konkursamt

gelten selbstverständlich die Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts (SchKG).

§ 8 Bst. b Gemeinderat und § 12 sachliche Zuständigkeit

In § 8 Bst. b wird die umfassende Kompetenz des Gemeinderats zur Wahl der Gantbeamtung verankert. Der Gemeinderat soll damit gleichzeitig die Kompetenz zur Festlegung von Art und Umfang der Mitwirkung der gemeindlichen Behörde, deren Befugnisse sich direkt aus dem Gesetz (§§ 12 ff) ergeben, erhalten. Bisher bestand die Gantbeamtung zwingend aus der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber oder deren Stellvertretungen als Gantschreiberin bzw. Gantschreiber und einer/einem Ausruferin/Ausrufer. Für Liegenschafts-, Pacht- und grössere Fahrhabeversteigerungen wurde der Gantbeamtung als vorsitzende Person ein Mitglied des Gemeinderats beigegeben. Neu kann der Gemeinderat selbst entscheiden, wem er die Gantbeamtung übertragen möchte. Überträgt er sie einer Privatperson (einer Auktionatorin oder einem Auktionator), so hat die zuständige gemeindliche Behörde gemäss §§ 12 ff. mitzuwirken. Die Regelung der sachlichen Zuständigkeit wird somit vereinfacht und die Kompetenzen der Gemeinden werden erweitert.

§ 13 Örtliche Zuständigkeit

Zur Klärung der örtlichen Zuständigkeit wurden in Bst. b) zwei Sachverhalte neu aufgenommen. Einerseits wurde auf die Situation eingegangen, dass ein Grundstück in verschiedenen Gemeinden liegt. Für diesen Fall kann die Versteigerung in jeder dieser Gemeinden stattfinden. Liegen andererseits mehrere gemeinsam zu versteigernde Grundstücke der gleichen Eigentümerschaft in verschiedenen Gemeinden, kann die auftraggebende Person wahlweise die Gantbeamtung einer dieser Gemeinden mit der Versteigerung aller Grundstücke beauftragen. Auf diese Weise muss nicht jedes einzelne Grundstück in der jeweiligen Gemeinde zur Versteigerung gelangen.

§ 14 Durchführungspflicht und Prüfungsbefugnis

Es wird ausdrücklich eine grundsätzliche Durchführungspflicht festgeschrieben. Die Durchführung darf dabei aber von der Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Die Leistung eines Kostenvorschusses ist

deshalb wichtig, weil die Gebühren für die Durchführung einer Versteigerung im Verwaltungsgebührentarif gleichzeitig mit dieser Revision angehoben werden.

Absatz 2 beinhaltet die Möglichkeit, dass die Gantbeamtung die Annahme von Gegenständen (z. B. sittenwidrige, wertlose, entsorgungsbedürftige oder gesundheitsgefährdende Gegenstände), deren Versteigerung nicht zumutbar ist, verweigern kann. Diese Kompetenz der Gantbeamtung macht Sinn, können so doch sowohl Kosten gesenkt als auch ein geordneter Ablauf der Versteigerung gesichert werden. Absatz 3 befasst sich mit dem technischen Ablauf der Versteigerung und garantiert die korrekte und im ganzen Kanton gleiche Präsentation des Steigerungsguts.

§ 15 Veröffentlichung

Die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen sind rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt zu machen. Als geeignetes Publikationsorgan steht hierbei das Amtsblatt im Vordergrund, es sind aber auch Tages- und Wochenzeitung oder eventuell sog. neue Medien (Internet) denkbar. Bisher wurde eine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben. Die Versteigerung von Fahrnis sollte sinnvollerweise mindestens 3 Tage, die von Grundstücken mindestens 20 Tage vor der Durchführung bekannt gemacht werden. Das Grundstück ist genau zu umschreiben und es ist bekannt zu geben, wann es besichtigt werden kann. Durch die frühzeitige Publikation wird es den interessierten Personen ermöglicht, ein Grundstück zu besichtigen. Dabei empfiehlt es sich, mehrere Besichtigungstermine bekannt zu geben, zumal eine Besichtigung nur zur Tageszeit Sinn macht. Anders verhält es sich mit Fahrnisgut, wo es genügt, wenn dem Publikum unmittelbar vor der Versteigerung Gelegenheit geboten wird, dieses an einem geeigneten Ort zu besichtigen. Unter Besichtigung ist zu verstehen, dass Interessierte ein Gut, falls sinnvoll, auch in die Hände nehmen können, um dieses genauer zu prüfen.

§ 16 Steigerungsbedingungen

Die Steigerungsbedingungen werden von der Gantbeamtung aufgestellt. Dabei können die Vorschläge der Auftraggebenden berücksichtigt werden. Handelt es sich bei den Auftraggebenden um eine Personenmehrheit (z. B. Erbengemeinschaft) und sind sich diese Personen nicht einig, so entscheidet die Gantbeamtung abschliessend. Mit dieser Regelung kann durch die Gantbeamtung in verworrenen

Situationen, in denen die Auftraggebenden keinen eindeutigen Willen bilden, eine Lösung herbeigeführt werden.

Detaillierter als bisher wird aufgeführt, welche Informationen in den Steigerungsbedingungen enthalten sein müssen. Durch die Verpflichtung zur Beigabe eines Grundbuchauszugs wird sichergestellt, dass sämtliche dinglichen Rechte und Grundpfandrechte offen liegen.

Die Steigerungsbedingungen sind entweder nach der Eröffnung der Versteigerung zu verlesen oder, sofern sie nicht für jede Person leicht zugänglich und gut sichtbar im Steigerungslokal angeschlagen sind, in ausreichender Zahl zur Selbstbedienung aufzulegen bzw. auf andere Weise in geeigneter Form zu publizieren.

§ 17 Durchführung der Versteigerung

Die Gantbeamtung ist für eine ordnungsgemässe Durchführung der Versteigerung besorgt. Sie kann zu diesem Zweck Sicherheitsdienste als Hilfspersonen oder die Polizei beiziehen, wobei nur der letzteren hoheitliche Befugnisse zustehen. Will die Gantbeamtung die Polizei für die Gewährleistung einer ordnungsgemässen Durchführung der Versteigerung zuziehen, so kann sie im Vorfeld der Veranstaltung ein Gesuch um Polizeischutz an das Polizeikommando richten. Wird dem Gesuch entsprochen, so geht der Polizeieinsatz vollkommen zu Lasten des Steigerungserlöses. Der Gantbeamtung wird die Befugnis erteilt, eine Versteigerung abubrechen, wenn ihren Anordnungen nicht Folge geleistet wird. Jede Beeinflussung der Versteigerung, beispielsweise durch Scheinangebote oder Versprechen und Gewähren von Vorteilen, ist untersagt.

§§ 20 - 21 Rechtspflege und Strafbestimmung

Das Gesetz enthält bewusst keine Gebührenregelung, obwohl die erwähnten Behörden selbstverständlich Gebühren erheben werden. Sie tun dies jedoch gestützt auf den Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1) und die Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (SR 221.411.1). In § 20 wird das Rechtspflegeverfahren betreffend der Heimarbeit geregelt. Diese Bestimmung wird aus der geltenden kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit (BGS 833.6) übernommen. Eine Übernahme auf Gesetzesstufe ist zum einen notwendig, als in vorgenannten Rechtspflegeverfahren, entgegen dem üblichen

Verwaltungsrechtspflegeverfahren, die Volkswirtschaftsdirektion und nicht der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz bestimmt ist. Zum anderen ist es aus rechtsstaatlichen Erwägungen nötig, eine Abweichung vom ordentlichen Instanzenzug nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ebenfalls auf Gesetzesstufe zu regeln. Für Verstösse gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ist eine Ahndung gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes (BGS 311.1) vorgesehen. Denkbar sind vor allem Verstösse gegen die Bestimmungen der freiwilligen öffentlichen Versteigerung.

§ 22 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Mit dem neuen § 20 und der Zuständigkeitsregelung (§ 7 Abs. 1Bst. b) werden gleichzeitig sämtliche Bestimmungen der geltenden kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit (BGS 833.6) in den vorliegenden Gesetzesentwurf überführt. Der Regierungsrat wird daher die geltende Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit (BGS 833.6) aufheben.

Das neue Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden beinhaltet eine umfassende und abschliessende Regelung im Bereich des Wandergewerbes, des Markt- und Hausierverkehrs, so dass das Gesetz über den Markt- und Hausierverkehr sowie über den Gewerbebetrieb im Kanton Zug vom 22. August 1901 (BGS 942.23), die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Markt- und Hausierverkehr sowie über den Gewerbebetrieb im Kanton Zug vom 18. Januar 1902 (BGS 942.231) und die Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Markt- und Hausierverkehr vom 29. Februar 1936 durch den Regierungsrat aufzuheben ist.

Der Verwaltungsgebührentarif wird insofern geändert, als neu in Ziffer 106 bei Versteigerungen von Fahrhabe, lebender Inventur und Liegenschaften eine Gebühr von 2 Promille des Zuschlagspreises, mindestens aber Fr. 500.--, erhoben wird. Ziel dieser Änderung ist es, die Einnahmen der Gemeinde bei der freiwilligen öffentlichen Versteigerung zu erhöhen und damit ihrem Aufwand im Zusammenhang mit der Versteigerung eher entsprechende Einkünfte zu erzielen. Der Verwaltungsgebührentarif wird auch dahingehend angepasst, dass Gemeinderatsmitglieder, Gemeindeschreiberinnen, Gemeindeschreiber und Hilfspersonen nunmehr zusätzlich im Stundenansatz bezahlt werden. Auf diese Weise können die veralteten und zu tiefen Halbtagesansätze des Verwaltungsgebührentarifs angepasst werden.

Ziffer 107 regelt den Spezialfall, dass jemand seinen Auftrag zur Durchführung einer Versteigerung (kurz) vor deren Durchführung wieder zurückzieht, dabei aber dem Gemeinwesen schon einen erheblichen Aufwand verursacht hat. In solchen Fällen wird je nach Aufwand des Gemeinwesens eine Gebühr verlangt. Selbstverständlich gilt diese Regelung nur bei Versteigerungen unter Leitung und Verantwortung einer vom Gemeinderat bestimmten Gantbeamtung und nicht bei einer privaten Auktionatorin bzw. einem privaten Auktionator.

Die Beurkundung des Wechsel- und Checkprotests gehört systematisch ins Beurkundungsrecht, zumal bereits ein formales Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (BGS 223.1) besteht. Es besteht daher keine Notwendigkeit für eine Regelung im EG OR.

4. Auswirkungen

Das neue Gesetz hat weder personelle noch finanzielle Mehraufwendungen beim Kanton oder den Gemeinden zur Folge. Im Gegenteil: die Gemeinden erhalten durch die einhergehende Revision der Ziffern 106 und 107 des Verwaltungsgebührentarifs neu ihre Serviceleistungen im Bereich der freiwilligen öffentlichen Versteigerungen dem Aufwand entsprechend zeitgemäss entschädigt. Dabei wurde nicht zuletzt auch an den Fall gedacht, wo der Auftrag zur Durchführung der Versteigerung zur Unzeit vor der Versteigerung zurückgezogen wird, der Gantbeamtung aber bereits ein erheblicher Aufwand entstanden ist. Hier wird der Aufwand mit einer Pauschale entschädigt.

5. Antrag

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen,

- a) auf die Vorlage Nr. 1093.2 - 11091 einzutreten und ihr zuzustimmen und
- b) die Motion Sybilla Schmid betreffend kantonale Schutzbestimmungen für die Einschränkung von Konsumkredit-Risiken (Vorlage Nr. 211.1 - 8533) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 18. Februar 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio